

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2672/16

Titel

Nachfragen zu der DS 0468/16 Südliche Stadteinfahrt/ Martin -Andersen-Nexö-Straße / Arndtstraße; Sachbericht;

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zur o.g. Nachfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Argumente für bzw. gegen einen Ausbau der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße als Einbahnstraßensystem

Entscheidend im gesamten Planungsprozess für die bauliche Herstellung der Südeinfahrt bleiben die Regelungen aus dem BNatSchG §34 Abs. 2: " Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig."

Abweichend davon (gemeint ist hier bei festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen) kann gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1, 2 BNatSchG eine Genehmigung erfolgen, wenn das Projekt "[...] aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind".

Dies scheidet aber im vorliegenden Fall aus, da die zwingende Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art nicht gelingen kann, und mit dem bestandsnahen Ausbau auch eine zumutbare Alternative vorliegt, die wie beschrieben nur geringe Beeinträchtigungen erwarten lässt.(vergleiche.DS 0468/16)

Die Lösungsvariante Südeinfahrt als Einbahnstraßensystem der Martin-Andersen-Nexö Straße und der Arndtstraße wurde seit einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) aus dem Jahr 1991 im Ergebnis deren negativer Bewertung für eine dauerhafte Lösung sowohl verkehrs- als auch bautechnisch nicht mehr vertiefend untersucht. Insofern erfordern grundsätzliche Aussagen zur Bewertung dieser Variante eine vergleichbare Bearbeitungstiefe, wie die bisher zahlreich diskutierten Varianten, also zumindest die Erarbeitung einer Vorplanung und einer verkehrstechnischen Untersuchung. Die Kosten dafür würden die bisherigen Planungskosten von ca. 200.000 EUR weiter deutlich erhöhen.

In der seinerzeitigen UVS wurde festgestellt, dass hier eine Verteilung mittlerer Beeinträchtigungsintensitäten über den gesamten Untersuchungsraum bei nur teilweiser Entlastung vorhandener Wohnquartiere erfolgt und keine durchgreifenden Perspektiven hinsichtlich des Städtebaus eröffnet werden. Negativ wirkt die "Umklammerung" der Gemeinbedarfs-, Sport- und Gewerbeflächen durch eine stark befahrene Verkehrsanlage. Darüber hinaus erzeugt der Richtungsverkehr Mehrfahrten im Netz.

Als Fazit wurde in der UVS ausgeführt, dass eine solche Variante nur als Übergangslösung anwendbar ist, weil sie keine dauerhaft befriedigende Lösung der verkehrlichen, städtebaulichen und Umweltprobleme bietet.

Diese Aussagen werden auch heute noch als zutreffend eingeschätzt und können, angepasst an veränderte Nutzungen, auf die aktuellen Entwicklungen der Lingelfläche übertragen werden. In Bewertung stadtplanerischer Belange muss deshalb festgestellt werden, dass die Einbahnstraßenringvariante mit einer allseitigen Lärmbelastung der Lingelfläche und den damit verbundenen Nutzungseinschränkungen und Aufwendungen für den Lärmschutz einhergeht.

Den gesamten stadteinwärts fließenden Verkehr der Südeinfahrt über die Arndtstraße zu führen, bedeutet deren nahezu vollständigen zweispurigen Ausbau. Verbunden damit ist die Errichtung der Kollisionsschutzwände beidseitig dieser Trasse mit allen bereits ausführlich dargestellten Konsequenzen hinsichtlich des dafür erforderlichen Flächenbedarfes zur Errichtung der Leitstrukturen als Überflughilfen für die Fledermäuse. Die heute in der Arndtstraße dafür zur Verfügung stehende Trasse reicht dafür definitiv nicht aus. Hier sind Eingriffe in prioritär geschützte Lebensräume nicht zu verhindern und diese Eingriffe sind infolge der bestehenden Alternative (Status Quo Lösung) nicht genehmigungsfähig. Die Anwohner der Südeinfahrt sind von Lärm und Luftverschmutzung nicht in dem Umfang betroffen, der derartige Eingriffe in prioritär geschützte Lebensräume rechtfertigen kann.

Anlagen

Reintjes

Unterschrift Amtsleiter 66

12.12.2016

Datum